



Bauleitplanung für Windenergieanlagen

Ein Merkblatt für Städte und Gemeinden, Planer und Projektträger, Bürgerinnen und Bürger

—

—

—

1. Warum ein Bebauungsplan für Windenergieanlagen?

1.1. 10 H-Regelung

Seit Inkrafttreten der 10 H-Regelung am 21. November 2014 sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich nur noch dann privilegiert zulässig, wenn sie einen Abstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebieten einhalten (Art. 82 Abs. 1 BayBO). Für bestehende Konzentrationsflächendarstellungen sowie für Altanträge auf Genehmigung von Windenergieanlagen sieht das Gesetz Bestands- bzw. Vertrauensschutz vor (Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 1 BayBO). Näheres zur 10 H-Regelung findet sich in den Anwendungshinweisen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

(<https://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/aktuelles/index.php>).

Allerdings können die Städte und Gemeinden im Wege der Bauleitplanung Baurecht für Windenergieanlagen schaffen, ohne bei der Aufstellung entsprechender Flächennutzungs- und Bebauungspläne an den 10 H-Abstand gebunden zu sein. So regelt Art. 82 Abs. 1 BayBO nur die Frage der Privilegierung von Windenergieanlagen im unbeplanten Außenbereich. Die Städte und Gemeinden tragen somit eine besondere Verantwortung für den weiteren Ausbau der Windenergie.

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, stellt das Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen“ die wesentlichen Informationen und Hinweise zum bauplanungsrechtlichen Ausbau der Windenergie für Städte und Gemeinden, Planer und Projektträger, Bürgerinnen und Bürger zusammen.

1.2. Vorteile eines Bebauungsplans für Gemeinden, Projektträger und Bürger

Die Bauleitplanung stellt das geeignete Mittel dar, um unter Beteiligung der Planer und Projektträger sowie der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in den jeweiligen Städten und Gemeinden die Förderung der Windenergie im Spannungsverhältnis von Energiewende und Schutz der Bevölkerung mit der nötigen Akzeptanz zu ermöglichen.

Allgemein gilt, dass die geordnete Entwicklung von Windenergieanlagen über den Weg der Bauleitplanung Vorteile bringt für Städte und Gemeinden, Planer und Projektträger sowie Bürgerinnen und Bürger – völlig unabhängig von einer etwaigen Erforderlichkeit im Hinblick auf die 10 H-Regelung:

- a) Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen werden die Bürgerinnen und Bürger der planenden Gemeinde sowie die betroffenen Nachbargemeinden intensiv beteiligt. Das Verfahren ist transparent; die wesentlichen Informationen sind für alle Beteiligten zugänglich. Die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen kann zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids gemacht werden (Art. 18a GO).
- b) Über den Weg der Bauleitplanung wird Planungssicherheit geschaffen. Klare planerische Standortzuweisungen für Windenergieanlagen erlauben eine sachlich und rechtlich tragfähige Beurteilung durch die jeweiligen Fachbehörden. Insbesondere das Landschaftsbild, der Immissions- sowie der Natur- und Artenschutz im näheren Umfeld können ohne eine klare Festlegung der Flächen für Windenergieanlagen nur bruchstückhaft berücksichtigt werden.
- c) Die geplante Standortfestlegung verhindert die (ungewollte) gegenseitige Beeinflussung von Windenergieanlagen im Einzelfall. So ist bei einer nicht abgestimmten Genehmigungspraxis nicht ausgeschlossen, dass nachträglich hinzugekommene Windenergieanlagen die Wirtschaftlichkeit bislang in Betrieb genommener Anlagen beeinträchtigen oder gar statische Probleme, z.B. durch Wirbelschleppen, hervorrufen können. Durch spezielle Windgutachten können bereits im Vorfeld der Planungen die konkreten topographischen Verhältnisse des Standorts geprüft werden.

2. Arten von Bauleitplänen, Verfahren

2.1. Bebauungsplan

2.1.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan, § 12 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB

Städte und Gemeinden können auf die Möglichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB zurückzugreifen:

- a) Von besonderer Bedeutung bei der Planung von Windenergieanlagen ist insbesondere die Prüfung von Natur- und Artenschutz. Im Falle des zeitlichen Auseinanderfallens der verschiedenen Planungsstufen einerseits und der Genehmigungsverfahren andererseits sind natur- und artenschutzrechtliche Untersuchungsergebnisse häufig nicht mehr aktuell. Aufwändige wie auch kostenintensive Nachuntersuchungen sind die Folge. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es möglich, dass die Bauleitplanung – Vorhabens- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag und Bebauungsplan – sowie das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weitgehend parallel bzw.

zumindest zeitnah fertiggestellt bzw. durchgeführt werden. Im Rahmen solch weitgehend parallel laufender Verfahren ergeben sich entsprechende Synergieeffekte, z. B. durch die Möglichkeit des Verweises auf aktuelle Gutachten.

- b) Der Rückbau der Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe ihrer Nutzung sowie die Beseitigung der Bodenversiegelung können über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan – vergleichbar § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für privilegierte Vorhaben im Außenbereich – vorab festgelegt werden. Auf diese Weise lässt sich erreichen, dass das Landschaftsbild nicht durch „tote“ Vorhaben dauerhaft gestört wird.
- c) Zeit- und Kostenaufwand werden von den Städten und Gemeinden mit Blick auf ein konkretes Projekt investiert. Auch können beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Planungs- und Erschließungskosten (teilweise) dem Projektträger auferlegt werden, wobei dessen Kosten bei möglichst parallel laufender Verfahrensgestaltung (s.o.) wiederum überschaubar bleiben.
- d) Planungsrechtlich kann die Konzentration auf einen bestimmten Vorhabenträger für ein bestimmtes Konzept erfolgen. Ein Wechsel innerhalb des abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans bedürfte der Zustimmung der planenden Stadt oder Gemeinde.

2.1.2 Qualifizierter Bebauungsplan, § 30 Abs. 1 BauGB

Die Alternative zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der sog. Angebots-Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB:

- a) Die Gemeinde kann (Sonder-)Gebiete für Anlagen festsetzen, die der Windenergie dienen (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Ein solcher Angebotsplan kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die geplante Fläche von einer bereits bekannten oder möglichen Vielzahl von Projektträgern genutzt werden soll. Konkrete Windenergieanlagen werden in diesem Fall nicht vorab festgelegt.
- b) Empfohlen wird jedoch ein entsprechendes Anlagenkonzept. Eine Ansiedlung von Windenergieanlagen nach dem „Windhundprinzip“ führt weder zu sinnvollen noch zu nachvollziehbaren Ergebnissen.
- c) Auch bei einer Angebotsbebauungsplanung sind Kostenübernahmevereinbarungen möglich (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 BauGB).

2.2. Flächennutzungsplan

2.2.1 Entwicklungsgebot

Das Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 BauGB verlangt gegebenenfalls eine Anpassung des Flächennutzungsplans. Um wiederum Synergieeffekte zu nutzen – insbesondere im Hinblick auf die notwendige Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz – bietet sich ein Parallelverfahren im Sinne von § 8 Abs. 3 BauGB an. Fehlt ein Flächennutzungsplan bislang, so ist an einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB zu denken.

2.2.2 Konzentrationsflächen

Innerhalb der Konzentrationsflächenplanung ist zu unterscheiden:

- a) Der 10 H-Abstand gilt für Windenergieanlagen auf bestehenden Konzentrationsflächen, die in Flächennutzungsplänen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 10 H-Regelung (21. November 2014) dargestellt worden sind, grundsätzlich nicht. Insoweit gewährt Art. 82 Abs. 4 BayBO Bestandsschutz, wenn und soweit die planende Beleggemeinde oder eine betroffene Nachbargemeinde nicht rechtzeitig innerhalb von sechs Monaten (bis zum 21. Mai 2015) widersprochen haben. Probleme können sich bei einem Teilwiderspruch ergeben. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Konzentrationsflächendarstellung in dieser Form noch vom ursprünglichen planerischen Gesamtkonzept der Gemeinde getragen ist und sich als abwägungsgerecht darstellt. Ist dies der Fall, so
- gilt für die Konzentrationsflächen insoweit Bestandsschutz, als ihr nicht widersprochen wurde. Hingegen ist auf diejenigen Flächen, denen widersprochen wurde, der 10 H-Abstand einzuhalten.
 - besteht der Flächennutzungsplan als solcher wirksam fort und kann als Grundlage für einen aus ihm heraus entwickelten Bebauungsplan nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 BauGB dienen.
 - besteht die Konzentrations- bzw. Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet fort, so dass Windenergieanlagen in Bereichen außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Ergibt die Prüfung hingegen, dass die Konzentrationsflächendarstellung nach dem Teilwiderspruch nicht mehr vom planerischen Gesamtkonzept der Gemeinde getragen ist oder sich als nicht mehr abwägungsgerecht darstellt, so gehen sowohl der Bestandsschutz als auch die Konzentrations- und Ausschlusswirkung insgesamt verloren. Auch

hier kann der Flächennutzungsplan aber als Grundlage für einen aus ihm heraus entwickelten Bebauungsplan nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 BauGB dienen.

b) Auch weiterhin können die Gemeinden über die Darstellung von Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen Windenergieanlagen planen:

- Konzentrationsflächen können dargestellt, geändert oder aufgehoben werden, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 iVm Abs. 7 BauGB).
- Ein Fall der Negativplanung liegt bei einer vollständigen Aufhebung bestehender Konzentrationsflächen nicht vor. Stattdessen sind die frei werdenden Flächen als unbeplanter Außenbereich anzusehen, auf denen Windenergieanlagen einen Abstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebieten einhalten müssen (Art. 82 Abs. 1 BayBO). Die frei gewordenen Flächen können wiederum bauleitplanerisch neu dargestellt werden.
- Bei der Neufestsetzung oder Änderung von Konzentrationsflächen ist allerdings zu beachten, dass es sich nicht um eine Negativ-/Verhinderungsplanung handeln darf. So ist anerkannt, dass Windenergieanlagen auf Konzentrationsflächen ein sog. substantieller Raum mit objektiv geeigneten Standorten – Unterscheidung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen – verschafft werden muss. Städte und Gemeinden haben bereits auf Planungsebene sicherzustellen, dass sich Windenergievorhaben tatsächlich und auf ausreichender Fläche voraussichtlich durchsetzen können. Diese Vorgaben können sich, da § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausdrücklich an den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB anknüpft, aber wohl nur noch auf die weiterhin privilegierten Flächen beziehen, auf denen 10 H eingehalten werden kann. Diese eingeschränkte Potentialfläche sollten Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung berücksichtigen. Ein strenger Wirtschaftlichkeitsmaßstab für die Errichtung von Windenergieanlagen (anzunehmende Höhe der Anlagen von mindestens 200 m mit einem Abstand von 2 km zum geschützten Wohngebiet) erscheint nicht zwingend. Stattdessen lässt sich insbesondere auch daran denken, im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung die maximalen Höhen der Windenergieanlagen gestaffelt nach Höhenklassen vorzugeben (§ 16 Abs. 1 BauNVO).

2.3. Verfahren

Zu einer entsprechenden Bauleitplanung ist die Gemeinde aufgrund des BauGB unmittelbar befugt. Die Gemeinde ist aber nicht verpflichtet, über Flächennutzungs- und Bebauungspläne Baurecht für Windenergieanlagen zu schaffen, § 1 Abs. 3 BauGB.

- a) Hinsichtlich der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, dem Verhältnis zu anderen Planungen und der Sicherung der Bauleitplanung ist auf die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung zu verweisen, die allgemeine Hinweise hierzu geben (abrufbar unter <http://www.bestellen.bayern.de>).
- b) Eine ganz besondere Bedeutung bei der kommunalen Planung von Windenergieanlagen besitzt die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3, 4 BauGB). Häufig spalten Windprojekte die Gemeinde in Befürworter und Gegner. Der Kreis der Betroffenen ist angesichts der durchschnittlichen Höhe der Windenergieanlagen in Bayern zudem relativ groß. Auf die Bedeutung einer akzeptablen Lösung wird hingewiesen: Im Idealfall verwirklicht sich in der Bauleitplanung ein „Konsens vor Ort“. Das Angebot der finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger („Bürgerwindpark“) kann überzeugend wirken. Im Übrigen gibt es keinen Anspruch des Einzelnen, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben.
- c) Mit Blick auf die erforderliche Beteiligung der Nachbargemeinden hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 9. Mai 2016 die Regelung des Art. 82 Abs. 5 BayBO für verfassungswidrig erklärt. In Art. 82 Abs. 5 Satz 1 BayBO hieß es noch ausdrücklich: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für Vorhaben nach Abs. 1 einen geringeren als den dort beschriebenen Abstand festsetzen wollen, ist im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken.“

Gleichwohl bleibt im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB) mit tatsächlich betroffenen Nachbargemeinden zu beachten. Das Einbinden der Nachbargemeinde ist als Abwägungsmaterial zu dokumentieren. Alternative Konzepte sind zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Ein Zustimmungserfordernis der Nachbargemeinde besteht jedoch nicht.

- d) Die Begründung von Flächennutzungs- und Bebauungsplan (siehe § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 8 BauGB) ist bei der kommunalen Planung von Windenergieanlagen angesichts der vielfältigen und häufig gegensätzlichen Interessen der Beteiligten von besonderer Wichtigkeit. Betroffene Bürgerinnen und Bürger, Planer und Projektträger sowie Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange müssen in die Lage versetzt werden, zu der konkreten Planung fundiert Stellung zu nehmen. Inhalt und Wortlaut der Begründung werden aber auch herangezogen, um im Rahmen einer – gegebenenfalls gerichtlichen – Kontrolle den Abwägungsvorgang der Gemeinde überprüfen zu können.

2.4. Informelle Planungen und Konzepte

Es ist zumeist zweckmäßig, die Planungsvorstellungen in informellen Plänen vorzubereiten und je nach Bedarf durch die Bauleitplanung zu konkretisieren. Ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Konzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB muss in der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden. Über solche Pläne können effiziente Möglichkeiten ermittelt und die Entwicklung zielgerichtet gesteuert werden. Die Bürgerschaft wird in den Planungsprozess eingebunden. Gerade bei der komplexen Aufgabe, die gemeindliche Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen, ist es sinnvoll, ein kommunales Energiekonzept, z. B. Energienutzungspläne, aufzustellen. Entsprechende Konzepte können durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gefördert werden. Näheres zur Erstellung von Energiekonzepten und -nutzungsplänen findet sich im Energie-Atlas Bayern

(<https://www.energieatlas.bayern.de/kommunen/energienutzungsplan.html>).

2.5. Interkommunale Planungen

Eine interkommunale Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden ist sinnvoll, wenn Eignungsflächen, Standorte und Gebiete für Versorgungsnetze aneinander grenzen oder sich überlappen können. Bei großräumigen Zusammenhängen geht dies auch auf regionaler Ebene, für Landkreise oder Planungsregionen, mit übergreifenden Konzepten, die wiederum Grundlage für Festlegungen in Regional- und Bauleitplänen sein können. Zudem bieten sich aus wirtschaftlicher Sicht folgende Vorteile einer interkommunalen Planung:

- Gewinnbringende Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche
- Gerechte Aufteilung der Standorte der Windenergieanlagen und des Gewinns aus dem erzeugten Strom
- Splitting der Gewerbesteuer (siehe § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG)

Die Möglichkeit benachbarter Gemeinden, eine gemeinsame Flächennutzungsplanung aufzustellen, ist in § 204 BauGB vorgesehen. Hingegen ist ein interkommunaler Bebauungsplan nach derzeitiger Gesetzeslage nicht möglich. In Betracht kommt aber – wie z. B. bei interkommunalen Gewerbeparks – die Bildung eines entsprechenden Zweckverbandes (siehe allgemein auch

<https://www.stmi.bayern.de/suk/kommunen/komzusammenarbeit/bereicheundbeispiele/index.php>). Zudem können sich Gemeinden zu einem Planungsverband zusammenschließen und eine gemeinsame zusammengefasste Bauleitplanung verfolgen (§ 205 BauGB). Im Vorfeld konkreter Bauleitplanungen ist eine interkommunale Zusammenarbeit aber eher schwer umzusetzen – angesichts der vielfältigen, kaum vorhersehbaren Problemstellungen.

3. Zu berücksichtigende Belange bei Windenergieanlagen

3.1. Konfliktbewältigungsgebot

Nach dem Konfliktbewältigungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Je nach Konkretisierungsgrad der Planung, nach der Schutzbedürftigkeit der einzelnen Belange sowie den möglichen Festsetzungs- und Darstellungsalternativen haben die Gemeinden bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einen Großteil der gegenständlichen Themenbereiche abzuarbeiten und einer Lösung zuzuführen. Auch hier zeigt sich wieder der Vorteil weitgehend paralleler Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Windenergievorhaben.

3.2. Belange im Einzelnen

Hinsichtlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigenden Belange wird auf den Bayerischen Windenergie-Erlass (BayWEE, abrufbar unter <http://www.stmwi.bayern.de/energie-rohstoffe/erneuerbare-energien/windenergie/>) und auf die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung verwiesen, die weitergehende Ausführungen enthalten. An dieser Stelle darf zusammengefasst auf Folgendes hingewiesen werden:

3.2.1. Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern verpflichtet die regionalen Planungsverbände, in den Regionalplänen regionsweite Steuerungskonzepte mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auszuweisen (LEP 6.2.2). Daneben können sog. Vorbehalts- und Ausschlussgebiete ausgewiesen werden.

- a) Die Festlegung eines Vorranggebiets (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) bewirkt, dass in diesem Gebiet andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit dem Belang der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. In einem Vorbehaltsgebiet (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG) wird der Windenergienutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Aus einer solchen Festlegung kann indes nicht abgeleitet werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unzulässig wäre. Stattdessen kann die Regionalplanung sog. Ausschlussgebiete (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG) festsetzen, in denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht in Betracht kommt, z. B. wegen ziviler oder militärischer Luftverkehrsanlagen, Richtfunkstrecken, Tiefflugkorridoren, Trinkwasserschutzgebieten, empfindlicher Bereiche von Grundwassereinzugsgebieten öffentlicher Wassergewinnungsanlagen, Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten, Schutz des Landschaftsbilds, Denkmalschutz.
- b) Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das heißt, dass im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die regionalplanerischen Vorrang- und Ausschlussgebiete zu beachten sind. Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind allerdings noch keine Aussagen zur – unbegrenzt höhenbezogenen – Zulässigkeit von einzelnen Windenergieanlagen verbunden. Erst im Wege der kommunalen Bauleitplanung schaffen die Städte und Gemeinden Baurecht für Windenergieanlagen, ohne bei der Aufstellung entsprechender Flächennutzungs- und Bebauungspläne an den 10 H-Abstand gebunden zu sein.

3.2.2. Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind bereits im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere akustische und optisch-bedrängende Wirkungen von Windenergieanlagen zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. Dabei sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) dient als Grundlage; Sachverständigengutachten sind empfehlenswert.

3.2.3. Erschließung

Um die Anlagenteile einer Windenergieanlage zum vorgesehenen Standort transportieren zu können, werden Anträge auf zeitweise Errichtung von neuen Baustellen- bzw. Behelfsabfahr-

ten nicht selten sein. Im Übrigen sollten hier, wie auch für die erforderliche Wartung der Anlagen, möglichst bestehende Zufahrten genutzt werden. Zusammenhängende Ackerflächen der Landwirtschaft sind nach Möglichkeit zu achten. Möglichst schonend ist auch der Anschluss an die Stromnetze zu erschließen.

3.2.4. Straßenrecht

Die Belange der Straße sind in Planungsverfahren für Windenergieanlagen abzuwägen. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind die straßenrechtlichen Anbauverbote und -beschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes und Art. 23 und 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder -beschränkungen gelten, können Mindestabstände erforderlich sein. Im Einzelfall können sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben, z. B. bezüglich Ablenkungsgefahr oder Eiswurf.

3.2.5. Luftverkehrsrecht

Luftverkehrsrechtliche Abwägungsgesichtspunkte stellen sich insbesondere vor dem Hintergrund einer Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs. Das Luftverkehrsgesetz erhebt je nach Standort – Flächen innerhalb oder außerhalb von Bau- schutzbereichen sowie im Bereich von Flugsicherungseinrichtungen – und Höhe von Wind- energieanlagen – über oder unter 100 m – unterschiedliche formelle und materielle Anforderungen. Die zivilen Luftfahrtbehörden sind hier Ansprechpartner, bei militärischen Flugplätzen liegt die Zuständigkeit bei den Dienststellen der Bundeswehr.

3.2.6. Naturschutz

Das Naturschutzrecht steht in bestimmten Fällen Eingriffen in Natur und Landschaft entgegen oder macht sie von bestimmten Voraussetzungen abhängig. So hat der BayWEE gene- relle Ausschlussgebiete (Nationalparke, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärenre- servaten, flächenhafte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, Alpenplan Zone C) sowie regelmäßige Ausschlussgebiete (europäische Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete) definiert; zudem sind sonstige, besonders sensibel zu behandelnde Gebiete (Pflegezonen der Biosphärenreservate, Naturparke, Gebiete nach dem Grünen Band etc.) im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Überplanung sol- cher Bereiche bedarf einer besonders hohen Planrechtfertigung und sollte daher unterblei- ben.

Daneben enthält das Naturschutzrecht verschiedentlich gesetzliche Verbote, die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind. Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind regelmäßig die artenschutzrechtlichen Verbote von besonderer Bedeutung (§ 44 BNatSchG). Anders als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem europarechtlichen Gebietsschutz (siehe § 1a Abs. 3 und 4 BauGB) regelt das Baugesetzbuch nicht, wie die artenschutzrechtlichen Verbote zu behandeln sind. Nach ständiger Rechtsprechung (zum Folgenden siehe BVerwG 25.08.1997, 4 NB 12.07) betreffen solche Verbote, die bestimmte Tathandlungen untersagen, erst die Realisierung des konkreten Vorhabens, nicht bereits die Bauleitplanung. Die zwei Ebenen der Bauleitplanung und der Vorhabenzulassung sind danach grundsätzlich getrennt zu betrachten (Ausnahme: planfeststellungersetzende Bebauungspläne, hierzu BayVGH 30.03.2010, 8 N 09.1861-1868; BayVerfGH 03.12.2013, 8-VII-13; für vorhabenbezogene Bebauungspläne wird die Abwägung des Artenschutzes mit Blick auf die Konkretisierung des Vorhabens bereits auf der Planungsebene jedenfalls deutlich vertieft erfolgen). Allerdings sind Bauleitpläne, deren Vollzug nicht ausräumbare Hindernisse entgegenstehen, nicht „städtebaulich erforderlich“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und damit unwirksam. Bei der Bauleitplanung erforderlich, aber auch ausreichend ist daher eine Prognose, ob die vorgesehenen Darstellungen und Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Solche Hindernisse bestehen immer dann nicht, wenn eine sog. Ausnahme- oder Befreiungslage vorliegt bzw. im Rahmen der Vorhabenverwirklichung geschaffen werden kann (sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- und Befreiungslage). Insoweit kommt der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zentrale Bedeutung zu.

Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen. Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt hier ausschließlich im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB). Für die europarechtlich besonders geschützten Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen modifiziert (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Nach ständiger Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht, also nicht in einem Risikobereich verbleibt, der dem allgemeinen Risiko für das Individuum vergleichbar ist, Opfer eines Naturgeschehens zu werden (grundlegend BVerwG 09.07.2008, 9 A 14.07). Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG 21.11.2013, 7 C 40.11; zur Bedeutung der Vorgaben des BayWEE siehe BayVGH 18.06.2014, 22 B 13.1358: antizipier-

tes Sachverständigengutachten von hoher Qualität, von dem nicht ohne fachlichen Grund und ohne gleichwertigen Ersatz abgewichen werden darf).

3.2.7. Orts- und Landschaftsbild

Soweit durch Windenergieanlagen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist in der Bauleitplanung auch über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB). Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Planabwägung: Der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild wird geprüft und mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild kann aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen regelmäßig nicht durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB tatsächlich ausgeglichen werden (§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Im Einzelfall sollte die planende Gemeinde erwägen, ob und inwieweit der Eingriff über tatsächliche Ersatzmaßnahmen (§ 200a BauGB) zur Aufwertung des Landschaftsbildes aufgegriffen werden kann.

Soweit ein Ausgleich oder Ersatz für den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild im Rahmen kommunaler Planungshoheit als nicht möglich angesehen wird, muss dieses Kompensationsdefizit im Rahmen der Abwägung bewältigt werden. Ergebnis kann auch sein, dass die mit der Planung verfolgten Belange die des Erhalts des Orts- und Landschaftsbildes überwiegen. Dies muss in der Begründung der Gemeinde entsprechend nachvollzogen werden können.

Die Festlegung von Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist bei Bauleitplanungen nicht möglich (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

3.2.8. Deutscher Wetterdienst

Die Wetterbeobachtung mit den daraus entwickelten klimatologischen Winddaten und -karten durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) stellen eine wichtige Grundlage bereits für die planenden Städte und Gemeinden beim Identifizieren geeigneter Flächen für Windenergieanlagen im Rahmen entsprechender Bauleitplanverfahren dar. Im Sinne eines zügigen und zielführenden Verfahrensablaufs wird den Kommunen empfohlen, den DWD möglichst frühzeitig einzubinden.

3.2.9. Richtfunk

Windenergieanlagen können in Abhängigkeit vom Aufstellungsort und der baulich-technischen Ausführung Richtfunkstrecken stören. Die Gemeinde sollte bei ihren Planungen daher auch darauf achten, dass bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, militärische Richtfunkstrecken sind über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzuklären.

3.2.10. Bodenschutz und Trinkwasserschutz

Als Belange des Natur- und Umweltschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch deren Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen und in die planerische Abwägung einzustellen. Nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädliche Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück und dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Informationen zum Trinkwasserschutz finden sich im Merkblatt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_128.pdf).

3.2.11. Waldrecht

Der Bebauungsplan ersetzt nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG die waldrechtliche Rodungserlaubnis, soweit in ihm die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen wird. Für diese Fälle ist bereits im Bebauungsplanverfahren eine abschließende materiell-rechtliche Prüfung der waldrechtlichen Voraussetzungen, maßgeblich des Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG, erforderlich. Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt der Gemeinde im Einzelfall mit, welche Waldflächen und welche Waldfunktionen in welchem Ausmaß betroffen sind, wie sich das Vorhaben auf andere Waldbesitzer auswirken wird sowie ob und welche waldrechtliche Kompensation erforderlich ist.

Bei temporär in Anspruch genommenen Waldflächen liegt je nach Auswirkung (Freiflächenklima etc.) ggf. ein Kahlhieb vor, der im Schutzwald gemäß Art. 14 Abs. 3 und 4 BayWaldG erlaubnispflichtig ist. Eine solche Erlaubnis wird durch den Bebauungsplan nicht ersetzt und ist separat beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

3.2.12. Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen ausdrücklich als abwägungsrelevanter Gesichtspunkt zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Windenergieanlagen können sich auf landschaftsprägende Denkmäler negativ auswirken. Das Landesamt für Denkmalpflege hat die relevanten Denkmäler nachrichtlich definiert und gekennzeichnet – sie sind im Energie-Atlas Bayern einsehbar

(https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/gebietskulisse_wind/denkmaeler.html). Die Gemeinden sind gehalten, das Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig bei Projektabsichten in der Nähe von Denkmälern zu beteiligen, um denkmalrelevante Auswirkungen einschätzen und etwaige Beeinträchtigungen bereits auf Planungsebene vermeiden oder vermindern zu können.

3.3. Abwägungsentscheidung

Für die Abwägungsentscheidung sind die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Dies gilt insbesondere auch für die Belange von betroffenen Nachbargemeinden (siehe bereits Nr. 2.3. Buchst. c). Im Rahmen der Planungshoheit sollte erkennbar und nachvollziehbar sein, warum die Gemeinde den von ihr bestimmten Standort für Windenergieanlagen geplant hat und welche Konsequenzen daraus zu erwarten sind (z. B. optisch bedrängende Wirkung oder immissionsschutzrechtliche Belastungen).

4. Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan können Flächen für Windenergie im Sinne von § 5 BauGB folgendermaßen dargestellt werden:

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Baufläche) in ihren Grundzügen, § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB | Sonderbaufläche „Wind“, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO |
| b) | Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiet) in ihren Grundzügen, § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB | Sondergebiet „Wind“, § 1 Abs. 2 Nr. 10, § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO |

- | | | |
|----|--|--|
| c) | Flächen nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung in ihren Grundzügen, § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB | (maximale) Höhe der Windenergieanlagen, § 16 Abs. 1 BauNVO; bereits im Flächennutzungsplan eher selten |
| d) | Anlagen, zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BauGB | ggf. ergänzend zur Darstellung von Flächen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB |
| e) | Flächen zum Ausgleich, § 5 Abs. 2a BauGB | bereits im Flächennutzungsplan sinnvoll |

Räumlich ist der Flächennutzungsplan grundsätzlich auf das gesamte Gemeindegebiet bezogen. Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist aber auch ein sachlicher – auf Windenergieanlagen beschränkter – Teilflächennutzungsplan zulässig. Die spezielle Vorschrift des § 5 Abs. 2b BauGB gilt für Konzentrationsflächendarstellungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan zu beschränken, kann wesentlich dazu beitragen, im Lichte des zeitlichen Aufwands ein weitgehend paralleles Vorgehen mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Genehmigungsverfahren zu ermöglichen (siehe bereits 2.1.1.).

5. Festsetzungen im Bebauungsplan

Die möglichen Festsetzungen im Bebauungsplan richten sich nach § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO. Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan immer festzulegen, § 9 Abs. 7 BauGB (hierzu 5.1.). Ein qualifizierter Bebauungsplan enthält mindestens die Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB (unter 5.2.) sowie ggf. ergänzende Festsetzungen (siehe 5.3.). Im Rahmen des Vorhabens- und Erschließungsplans, der nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird, ist die Gemeinde nicht an § 9 BauGB gebunden (hierzu 5.4.).

5.1. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) muss im Einzelfall definiert werden. Er hängt auch bei der Planung von Windenergieanlagen stark von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ab. Es kommt auf die verfügbare Fläche in der Gemeinde an.

Zur Berechnung des Flächenbedarfs einer Windenergieanlage wird im Energie-Atlas Bayern im Mischpult „Energienmix Bayern vor Ort“ ein Faktor von 5 ha pro Megawatt installierter Leistung angesetzt (<https://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1232/Berechnungsweise.pdf>).

Demnach benötigt eine moderne Onshore-Windenergieanlage der 3-MW-Klasse eine Fläche von 15 ha.

Weiterhin ist für die Planung entscheidend, ob einzelne Windenergieanlagen oder mehrere Anlagen als Teil eines Windparks errichtet werden sollen. Durch die Anordnung von mehreren Anlagen in einem Windpark ergeben sich je nach Rotordurchmesser der Anlage und je nach Standort unterschiedlich starke Umgebungsturbulenzen. Entsprechend ausreichende Abstandsbereiche zur nächsten Windenergieanlage sind einzuhalten. Gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ist die Turbulenzerhöhung infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen zu untersuchen, wenn der Abstand zur benachbarten Windenergieanlage kleiner als acht Rotordurchmesser beträgt (DIBt 2012: Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, In: Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Berlin). Ein solch eng gestaffelter Abstand ist typisch für Binnenstandorte. In der Praxis haben sich Abstände zwischen Windenergieanlagen von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und drei Rotordurchmessern in Nebenwindrichtung bewährt (siehe nur <http://windenergie-im-binnenland.de/flaechenverbrauch.php>: 5x/3x Regel).

Werden auf einem Gemeindegebiet räumlich voneinander getrennte Sondergebiete für Windenergie festgesetzt, so sollten im Hinblick auf die erforderliche Einzelfallbetrachtung mehrere gesonderte Bebauungspläne beschlossen werden. Verfahrensrechtlich lassen sich die Bebauungsplanverfahren im Hinblick auf den zeitlichen Aspekt sinnvollerweise parallel durchführen.

5.2. Mindestfestsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans

Ein qualifizierter Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 BauGB) verlangt im Hinblick auf den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB mindestens Festsetzungen über folgende Punkte:

- a) Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Sonderbaufläche „Wind“, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, oder Sondergebiet „Wind“, § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO; ggf. ergänzend Festsetzung von Anlagen, z. B. neben Windenergieanlagen Nebenanlagen für die Errichtung und den Betrieb, Leitungen

- | | |
|---|---|
| b) Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB | <p>Gesamthöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) als Höchstmaß statt konkreter zwingender Festsetzung, jeweils einschließlich Bestimmung der unteren (z. B. Schnittpunkt Mastmittelpunkt mit Oberkante des Fundaments) und oberen (für Gesamthöhe: oberste Spitze des vertikal stehenden Rotorblattes) Bezugspunkte, §§ 16, 18 BauNVO; ggf. Anlagenhöhe der Nebengebäude</p> <p>Grundflächenzahl oder maximal zulässige Grundfläche, §§ 16, 19 BauNVO</p> <p>ggf. zulässige Grundflächenüberschreitung</p> |
| c) Überbaubare Grundstücksfläche, §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB | <p>Baugrenzen für Standorte der Windenergieanlagen, § 23 BauNVO; ggf. Baugrenzen für Nebenanlagen</p> <p>denkbar über Standortkoordinaten der Windenergieanlagen (Gauß-Krüger-Koordinatensystem), ggf. mit Toleranz (Radius)</p> <p>ggf. zulässige Bebauung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche</p> |
| d) Verkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB | <p>öffentliche oder private Erschließungsstraßen oder -wege, ggf. innerhalb des Windparks</p> <p>erforderliche Beschaffenheit der Erschließungsflächen</p> |

Durch die Standortfestlegung und die Festlegung der maximalen Höhe der Windenergieanlagen – ggf. gestaffelt nach Höhenklassen – wird letztlich der Abstand zu Wohngebieten, insbesondere auch im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen, im Bebauungsplan festgelegt (unabhängig von der 10 H-Regelung nach Art. 82 Abs. 1 BayBO, die im Rahmen der Bauleitplanung gerade nicht gilt).

5.3. Ergänzende Festsetzungen

Abhängig vom konkreten Einzelfall können weitere Festsetzungen aus dem Katalog des § 9 BauGB für die Flächen für Windenergieanlagen sinnvoll sein. Denkbar sind beispielsweise folgende Festsetzungen:

- | | |
|---|---|
| a) Flächen für Nebenanlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 | Nebenanlagen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, z. B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen |
|---|---|

- | | |
|--|--|
| b) Maße der Tiefe der Abstandsflächen abweichend vom Bauordnungsrecht, § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB | häufig entbehrlich bei Festsetzungen von Baugrenzen |
| c) Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB | Zeitfenster für Baumaßnahmen, Abschaltzeiträume oder erforderliche Vorgaben für die Gestaltung (Anzahl und Form der Rotorblätter, Art und Farbgebung des Mastes) etc. |
| d) Maßnahmen zur Eingriffsminderung sowie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, § 1a Abs. 3 BauGB | Kompensationsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen der Natur |
| e) Schutzvorkehrungen bei schädlichen Umwelteinwirkungen, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB | <p>Vorkehrungen zum Schutz des Luftverkehrs, z. B. bedarfsgerechte (synchronisierte) Befeuerung oder Kennzeichnung</p> <p>Vorkehrungen gegen Eiswurf, z. B. Beheizung der Rotorblätter und Abschaltautomatik</p> <p>Vorkehrungen gegen Schattenwurf, z. B. Abschaltautomatik bei Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer</p> <p>Vorkehrungen gegen den Disko-Effekt, z. B. Beschichtung der Rotorblätter</p> |
| f) Versorgungsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB | <p>Flächen für elektrische Anlagen, insbesondere zur Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom</p> <p>Einzelfallprüfung zur Notwendigkeit eines Umspannwerkes (regelmäßig ab ca. 10 MW bei Zuweisung eines Netzverknüpfungspunktes)</p> |
| g) Versorgungsleitungen, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB | Leitungen, die in, auf oder über öffentlichen Flächen ohne entsprechende Berechtigung verlaufen oder Leitungen, die durch private Grundstücke gehen (insoweit Kombination mit Geh- und Fahrrechten belastenden Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) |

Im Sinne eines sog. Repowering kann für im Bebauungsplan bezeichnete (bestehende) Windenergieanlagen der Rückbau innerhalb einer festgelegten angemessenen Frist festgesetzt werden. Die Zulässigkeit der im Bebauungsplan festgesetzten (neuen) Windenergieanlagen kann von einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht werden, § 249 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Für die restlichen Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans – abseits der Flächen für Windenergievorhaben – können Vorgaben gemacht werden, z. B. Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, oder Flächen für die Landwirtschaft und Wald, § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB.

5.4. Weitere Regelungen durch örtliche Bauvorschriften

Weitere Regelungen sind auch über örtliche Bauvorschriften denkbar (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO). Solche Regelungen können auch Bestandteil eines Bebauungsplans sein (Art. 81 Abs. 2 BayBO). Eine Regelung zur abweichenden Tiefe von Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 7 BayBO) wird häufig entbehrlich sein, wenn der Bebauungsplan selbst Baugrenzen festsetzt (s. o.). Denkbar sind beispielsweise örtliche Bauvorschriften im Zusammenhang mit Werbeanlagen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO).

5.5. Vorhabens- und Erschließungsplan als Bestandteil des Bebauungsplans

Für Projekte, die in der Hand eines Vorhabenträgers liegen, kann die Gemeinde als Rechtsgrundlage auch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wählen (s. oben 2.1.1.). Das Instrument des § 12 BauGB verbindet Elemente eines Bebauungsplans mit einem Erschließungsvertrag und einer vertraglichen Baupflicht. Allgemeine Erläuterungen finden sich in den von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung (abrufbar unter <https://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauplanungsrecht/bauleitplaeneundsatzungen/index.php>).

Durch den direkten Vorhabenbezug des Plans besteht keine Bindung an den sonst für Bebauungspläne abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB (§ 12 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB). Als Festsetzungen kommen abhängig vom jeweiligen Einzelfall etwa auch in Betracht: Rückbau und Folgenutzung der Windenergieanlage (nach dauerhafter Aufgabe der Windenergienutzung) und Schallschutz (Verpflichtungen, die über das nach Immissionsschutzrecht erforderliche Maß hinausgehen, z. B. Monitoring, Betriebseinschränkungen oder Festlegung eines maximalen immissionsrelevanten Schallleistungspegels).

5.6. Grünordnungsplan

Sobald und soweit es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, sind von der Gemeinde ein Landschaftsplan nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und ein Grünordnungsplan nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) aufzustellen. Allgemeine Erläuterungen hierzu finden sich in den von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung.

5.7. Umweltbericht

Um die sachgerechte Behandlung der Umweltbelange zu erleichtern, wird grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt (§ 2 Abs. 4 BauGB). So sollen gerade auch Flächennutzungs- und Bebauungspläne für Windenergieanlagen dazu beitragen, einerseits dem Klimaschutz und der Klimaanpassung im Lichte der Energiewende gerecht zu werden, andererseits aber auch eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie das Orts- und Landschaftsbild in der Gemeinde baukulturell zu erhalten. Allgemeine Erläuterungen zum Umweltbericht finden sich in den von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlichten Planungshilfen für die Bauleitplanung.